

Eitorf, den 03.11.2017

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss 23.11.2017

Tagesordnungspunkt:

Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 gem. § 116 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf übernimmt den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer gem. § 116 GO NW i. V. m. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 GO NW und erteilt folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 116 Abs. 6 Satz 4 GO NW i. V. m. § 101 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 GO NW:

„Wir haben den Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 103 und 116 Abs. 6 GO NRW und nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns Gemeinde Eitorf sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamt-

abschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Gemeinde Eitorf.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Eitorf und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Begründung:

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung und kann sich, sofern eine solche nicht besteht, Dritter bedienen.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der RPA der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Rödl & Partner“. Der entsprechende Prüfauftrag wurde in der Sitzung des RPA am 01.12.2015 vergeben.

Der letzte geprüfte Gesamtabschluss war der Gesamtabschluss 2010. Da die Bearbeitung der Gesamtabschlüsse in vielen Kommunen in NRW zeitlich deutlich verzögert ist hat das Land NRW mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ (Anlage 1) eine Vereinfachungsmöglichkeit geschaffen. So unterliegen die Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 nicht dem üblichen Verfahren aus Zuleitung, Prüfung, Beschlussfassung und Anzeige, sondern sind lediglich in der Entwurfsfassung der Anzeige zum Gesamtabschluss 2015 beizufügen. Aus diesem Grund wird auf die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 verzichtet. Dennoch mussten die Entwürfe erstellt werden, da die einzelnen Abschlüsse aufeinander aufbauen.

Die erstellungsbegleitende Prüfung erfolgte im September und Oktober 2017.

Frau Schmitz von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen. Anschließend erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss einen Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 Satz 3 GO NRW.

Mit der Erteilung eines Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die örtliche Prüfung abgeschlossen. Die Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 116 GO NW i. V. m. § 96 GO NRW ist in der Ratssitzung am 11.12.2017 vorgesehen.

Nach der Beschlussfassung des Rates ist der festgestellte Gesamtabschluss 2015 bei der Aufsichtsbehörde gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anzuzeigen und gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen. Der Anzeige werden die Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014 beigelegt.

Anlage(n)

Anlage 1 - Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung Kommunaler Gesamtabschlüsse